

(2) Die Verleihung der Nationalpreise an die Preisträger erfolgt durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik und wird im Rahmen einer öffentlichen Feier durchgeführt.

Die Verleihung erfolgt durch Überreichung einer Urkunde und einer goldenen, sichtbar zu tragenden Medaille.

(3) Die Feier findet ab 1951 jeweils am 7. Oktober eines jeden Jahres statt.

(4) Über den Zeitpunkt der Feier im Jahre 1950 und die sich aus diesem Zeitpunkt ergebenden Termine für die Einreichung der Vorschläge (§ 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2) erläßt der Ministerrat eine besondere Anordnung.

§ 8

Finanzierung und Sicherstellung der technischen Vorbereitungen

(1) Die erforderlichen Mittel für feierliche Veranstaltungen, Gutachten, für ein ständiges Sekretariat der Ausschüsse und sonstige Unkosten, die im Zusammenhang mit der Verleihung der Nationalpreise auftreten, werden im Haushalt des Büros des Förderungsausschusses beim Ministerpräsidenten bereitgestellt.

(2) Das Sekretariat der Ausschüsse für die Verleihung der Nationalpreise besteht beim Büro des Förderungsausschusses beim Ministerpräsidenten. Die vom Sekretariat für die beiden Ausschüsse durchzuführenden Arbeiten erfolgen auf entsprechende Weisungen der Vorsitzenden der Ausschüsse.

(3) Änderungen in der Zusammensetzung der Ausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen

Die Erste Durchführungsanordnung vom 18. Mal 1949 zur Verordnung über die Erhaltung der deutschen Wissenschaft und Kultur (ZVOB1. I S. 387) wird durch dieses Gesetz ersetzt und aufgehoben.

§ 10

Durchführungsbestimmungen

(1) Durchführungsverordnungen für dieses Gesetz werden von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

(2) Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1950

Das vorstehende, vom geschäftsführenden Vizepräsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 21. April 1950 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 21. April 1950

Der Präsident

der Deutschen Demokratischen Republik

In Vertretung:

J. Dieckmann

Präsident der Provisorischen Volkskammer

Gesetz

über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes.

Vom 22. März 1950

§ 1

Lehrern, die sich durch vorbildliche Arbeit in den Schulen um die Erziehung der deutschen Jugend besonders verdient gemacht haben, wird die Ehrenbezeichnung „Verdienter Lehrer des Volkes“, und Ärzten, die sich durch vorbildliche Arbeit oder durch bedeutende wissenschaftliche Leistungen im Dienste der Volksgesundheit ausgezeichnet haben, wird die Ehrenbezeichnung „Verdienter Arzt des Volkes“ verliehen.

§ 2

(1) Die Landesregierungen, demokratischen Parteien und Massenorganisationen reichen ihre Vorschläge, soweit sie Lehrer betreffen, beim Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik und, soweit sie Ärzte betreffen, beim Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen ein.

(2) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt auf Vorschlag der zuständigen Ministerien über die Verleihung der Ehrenbezeichnungen. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Die Verleihung der Ehrenbezeichnung an die Preisträger erfolgt durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik und wird im Rahmen einer öffentlichen Feier durch Überreichung einer Urkunde und einer Medaille vollzogen.